

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-240/19 – 1

Rechtssache C-240/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Juzgado Contencioso-Administrativo n.º 2 de Ourense
(Verwaltungsgericht Nr. 2 von Ourense)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Februar 2019

Klägerin:

FA

Beklagte:

Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)

VERWALTUNGSGERICHT NR. 2

OURENSE

... [Angaben zum Gericht, nicht übersetzt]

Verfahren: PO ORDENTLICHES VERFAHREN 0000309 /2017 A/

Betreffend die STAATLICHE VERWALTUNG

Frau FA

... [nicht übersetzt]

gegen TESORERIA GENERAL DE LA SEGURIDAD SOCIAL
(ALLGEMEINE SOZIALVERSICHERUNGSKASSE)

DE

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Ourense, den 26. Februar 2019

SACHVERHALT

ERSTENS.- Frau FA erhob eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Bescheid der Dirección Provincial der Tesorería General de la Seguridad Social für die Provinz Ourense vom 24. Oktober 2017, mit dem ihr Widerspruch gegen den am 24. August 2017 ergangenen Bescheid der Dirección Provincial der Tesorería General de la Seguridad Social für die Provinz Ourense über eine Sondervereinbarung, mit dem ihr Antrag auf Beitritt zur ordentlichen Sondervereinbarung abgelehnt worden war, zurückgewiesen wurde.

Nach Eingang der Klage erging eine Verfügung zur Durchführung dieses Verfahrens nach den Vorschriften für das ordentliche Verfahren, unter gleichzeitiger Anforderung der Akte von der beklagten Verwaltung und der Ladung aller Beteiligten.

Nach Eingang der Verwaltungsakte bei Gericht wurde angeordnet, diese der Klägerin zu übersenden mit der Aufforderung, die Klage innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen zu begründen. Dies erfolgte form- und fristgerecht mit dem Antrag, durch Urteil ein Vorabentscheidungsersuchen – entweder nach dem Vorschlag der Klägerin oder in einer vom Gericht für angemessener gehaltenen Formulierung – [Or. 2] an den Gerichtshof zu richten, hilfsweise ein Urteil zu erlassen, das der Klägerin unter Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakts das uneingeschränkte Recht auf Beitritt zur normalen oder ordentlichen Sondervereinbarung mit der Tesorería General de la Seguridad Social zuerkennt, einschließlich aller sich daraus zugunsten der Klägerin ergebenden gesetzlichen Nebenentscheidungen.

ZWEITENS.- Nach Zustellung an die beklagte Verwaltung reichte diese eine Klagebeantwortung ein, in der sie, nachdem sie die ihrer Auffassung nach angebrachten Sachverhalts- und Rechtsausführungen vorgetragen hatte, den Standpunkt einnahm, eine Vorlage zur Vorabentscheidung sei nicht erforderlich. Sie beantragte daher den Erlass eines klageabweisenden Urteils unter Verurteilung der Klägerin zur Tragung der Kosten.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

ERSTENS.- *Gegenstand des Rechtsstreits*

Dieser Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Klägerin berechtigt ist, durch den Beitritt zur (normalen oder ordentlichen) Sondervereinbarung mit der Tesorería

General de la Seguridad Social freiwillige Beiträge zum spanischen Sozialversicherungssystem zu entrichten.

Aus der Prozess- und der Verwaltungsakte ergibt sich, dass die Klägerin, die portugiesische Staatsangehörige ist und in Spanien wohnt, in der Zeit vom 3. September 1973 bis zum 31. Dezember 2016 insgesamt 464 Monate mit Beitragszahlungen zur deutschen Sozialversicherung nachweisen kann.

Am 4. Juli 2017 beantragte Frau FA den Beitritt zur normalen oder ordentlichen Sondervereinbarung.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2017 lehnte die Tesorería General de la Seguridad Social ihren Beitritt zur Sondervereinbarung für Heimkehrer (das ist nicht der, der beantragt worden war) ab.

Nachdem die Tesorería General de la Seguridad Social im Widerspruchsverfahren den Fehler bemerkt hatte, wurde das Verwaltungsverfahren auf den Stand unmittelbar vor dem Erlass des Bescheids zurückversetzt und anstelle des ersten ein neuer Bescheid erlassen, mit dem ihr Antrag abgelehnt wurde, da nicht die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen, sondern ausschließlich nationales Recht anwendbar sei.

[Or. 3] Nach Einlegung eines Widerspruchs erging über diesen ein Bescheid, in dem die Ablehnung darauf gestützt wurde, dass die Widerspruchsführerin nicht nachgewiesen habe, zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur spanischen Sozialversicherung geleistet zu haben; deshalb könne sie nicht an einer freiwilligen Versicherung teilnehmen.

Gegen diesen Bescheid erhob sie eine Klage und regte eine Vorlage zur Vorabentscheidung an; die beklagte Verwaltung trat dem entgegen.

ZWEITENS.- In der vorliegenden Rechtssache anwendbare nationale Rechtsvorschriften

Die von der Tesorería General de la Seguridad Social zur Ablehnung des Antrags der Klägerin angeführten nationalen Rechtsvorschriften sind diejenigen der Orden TAS/2865/2003 por la que se regula el convenio especial en el Sistema de la Seguridad Social (Verordnung TAS/2865/2003 zur Regelung der Sondervereinbarung im System der sozialen Sicherheit) vom 13. Oktober 2003, in deren Art.2 Abs.2 Buchst. a es heißt: „Der Sondervereinbarung mit der Tesorería General de la Seguridad Social können beitreten:

Arbeitnehmer oder gleichgestellte Personen, die aus dem Teil der Sozialversicherung, in dem sie versichert sind, ausscheiden und zum Zeitpunkt des Beitritts nicht in den Anwendungsbereich eines anderen Teils des Sozialversicherungssystems fallen.“

Nach Art. 3 Abs. 3 derselben Verordnung sind für den Beitritt zur Sondervereinbarung mit der Seguridad Social folgende Voraussetzungen erforderlich: *„An dem Tag, an dem der Antrag auf Beitritt zur Sondervereinbarung gestellt wird, muss eine im Sozialversicherungssystem in den zwölf Jahren unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Teil der Sozialversicherung zurückgelegte Beitragszeit von eintausend achtzig Tagen erreicht sein.*

3.1 Hierfür sind Beiträge zu berücksichtigen, die zu einem der Teile des Sozialversicherungssystems geleistet worden sind, einschließlich der auf Beitragstage, die Sonderzahlungen entsprechen, entfallenden, Beiträgen aufgrund einer anderen Sondervereinbarung, die dieselben wirtschaftlichen Leistungen zum Ziel hat, Beiträgen für Tage, die während des ersten Jahres einer Beurlaubung oder eines kürzeren Zeitraums – nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften – wegen der Betreuung eigener Kinder oder der Betreuung von Familienangehörigen bis zum zweiten Grad wegen Alters, Unfalls oder Krankheit als effektive Beitragszeiten gelten, sowie gegebenenfalls Beitragszeiten, in denen Leistungen oder Unterstützungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen wurden, und entsprechende Beitragszeiten in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Staat, mit dem ein entsprechendes internationales Abkommen besteht, sofern die Spezialvorschrift [Or. 4] oder das internationale Abkommen nichts anderes vorsehen; solche Zeiten dürfen sich jedoch nicht überlagern und müssen vor dem Datum liegen, ab dem die Sondervereinbarung, zu der der Beitritt beantragt wird, Wirkung entfaltet.“

DRITTENS.- Unionsrecht

Das anwendbare Unionsrecht besteht in der VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

In Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung heißt es: *„Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.“*

Außerdem bestimmt Art. 5 zur Behebung möglicher Differenzen, die sich in diesem Bereich zwischen den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen ergeben können: *„Sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Durchführungsbestimmungen Folgendes:*

...

b) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen

entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.“

Art. [6] bestimmt seinerseits: *„Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, berücksichtigt der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften:*

- den Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Dauer oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs,*
 - die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften,*
- oder*
- den Zugang zu bzw. die Befreiung von der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung,*

von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten abhängig machen, soweit erforderlich die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, als ob es sich um Zeiten handeln würde, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

Was schließlich das Erfordernis betrifft, in der Vergangenheit den spanischen Rechtsvorschriften unterlegen zu haben, ist in Art. 14 Abs. 4 der Verordnung festgelegt: *„Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats das Recht auf freiwillige Versicherung oder freiwillige [Or. 5] Weiterversicherung davon ab, dass der Berechtigte seinen Wohnort in diesem Mitgliedstaat hat oder dass er zuvor beschäftigt bzw. selbstständig erwerbstätig war, so gilt Artikel 5 Buchstabe b ausschließlich für Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterlagen, weil sie dort eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.“*

VIERTENS.- Standpunkte der Parteien

Die Klägerin steht nach wie vor auf dem Standpunkt, sie habe die unionsrechtlichen wie die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anforderungen für den Beitritt zur Sondervereinbarung erfüllt. Nach der unionsrechtlichen Verordnung reiche es aus, aus der Sozialversicherung eines Mitgliedstaats, in diesem Fall Deutschland (wo sie mehr als 1 080 Beitragstage in den zwölf unmittelbar vorausgehenden Jahren nachweist), ausgeschieden zu sein.

Folglich könne man nicht verlangen, dass die vorherige Beitragszahlung und das Ausscheiden sich auf das spanische Sozialversicherungssystem beziehen müssten; dies verstoße gegen die unionsrechtliche Koordinierungsregelung, mit der die

Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen Regelungen überwunden werden sollten und nach der es für die Unterzeichnung einer nationalen Vereinbarung unerheblich sein müsse, wo man Beiträge entrichtet habe.

Zudem würde das Gleichgewicht des spanischen Sozialversicherungssystems nicht beeinträchtigt, da der spanische Staat lediglich im Verhältnis zu den zu seinem System gezahlten Beiträge Leistungen erbringen müsse, nicht auch für diejenigen, die die Klägerin in Deutschland geleistet habe.

Demgegenüber trägt die Seguridad Social vor, man könne dem Antrag ... [nicht übersetzt] nicht entsprechen, da in den 12 unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem betreffenden Teil der Sozialversicherung liegenden Jahren keine Beitragszahlungen an die spanische Sozialversicherung über einen Zeitraum von 1 080 Tagen (entweder insgesamt oder ergänzt durch Beitragszahlungen an das deutsche Sozialversicherungssystem) nachgewiesen worden seien.

Auf diese Voraussetzung könne nach den spanischen Vorschriften über den Beitritt zu Sondervereinbarungen nicht verzichtet werden, da dieses Rechtsinstitut ausschließlich dazu geschaffen worden sei, die Versicherung bei der spanischen Sozialversicherung – und nicht bei der deutschen Sozialversicherung – zu verlängern.

[Or. 6] Die Tesorería General de la Seguridad Social geht davon aus, dass ein Verzicht bedeuten würde, dass jemand, der nicht zur Aufrechterhaltung der spanischen Sozialversicherung beigetragen habe, in gleicher Weise behandelt würde wie jemand, der dies getan habe, mit den potenziellen Kosten, die den jeweiligen Sozialversicherungssystemen hieraus entstehen könnten, was umso mehr auf Länder zutrefte, die in höherem Maße Migrationsbewegungen erleben könnten.

FÜNFTENS.- Gründe für die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens

Im vorliegenden Verfahren geht es darum, festzustellen, ob der Bescheid, mit dem die Verwaltung den Antrag der Klägerin, freiwillige Beiträge zum Sozialversicherungssystem leisten zu können, abgewiesen hat, weil sie keine 1 080 Tage Beitragszahlung zur spanischen Sozialversicherung (entweder insgesamt oder ergänzt durch Beitragszahlungen zur deutschen Sozialversicherung) in den letzten 12 Jahren vor ihrem Ausscheiden aus dem betreffenden Teil der Sozialversicherung nachgewiesen habe, rechtmäßig ist.

Die Frage ist in Ländern wie Spanien und Portugal, die in den sechziger und siebziger Jahren starke Abwanderungsprozesse nach Mitteleuropa erfahren haben, deren Beteiligte sich aber in den letzten Jahren in erheblicher Zahl dazu entschlossen haben, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren und die letzten Jahre dort zu verbringen, von großer Relevanz.

Folglich stellt sich hier die Frage, ob die Zeit, in der Beiträge in einem anderen Sozialversicherungssystem geleistet worden sind, zu berücksichtigen ist und ob sie – ausschließlich im Hinblick auf den Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung – fiktiv so zu bewerten ist, als wäre sie in Spanien zurückgelegt worden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, zu klären, ob von einem Angehörigen eines Mitgliedstaats der Union für den Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung verlangt werden kann, ... [nicht übersetzt], in dem Land aus einem Teil der Sozialversicherung ausgeschieden zu sein, in dem er dieser Versicherung beitreten möchte, in diesem Fall Spanien, und ob es notwendig ist, dass für den Antragsteller zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Antragstellung die spanischen Rechtsvorschriften gegolten haben, oder ob es ausreicht, dass er den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterlegen hat. [Es ergeht daher folgender]

BESCHLUSS

[Or. 7] Erstens.- Das Verfahren wird bis zu einer Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

Zweitens.- Dem Gerichtshof werden gemäß Art. 234 EG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- a) Muss, wenn eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Orden TAS 2865/2003 verlangt, dass der Betroffene, um einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung beitreten zu können, aus einem Teil der Sozialversicherung ausgeschieden ist, dieses Ausscheiden aus einem Teil der spanischen Sozialversicherung erfolgt sein oder muss der zuständige spanische Träger vielmehr nach dem in Art. 5 Buchst. b der Verordnung Nr. 883/2004 festgelegten Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten ein Ausscheiden aus einem ähnlichen Teil der Sozialversicherung eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigen, als wäre es in Spanien erfolgt?
- b) Ist es, wenn eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 3 Abs. 3 der Orden TAS 2865/2003 für den Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung den Nachweis von Beitragszeiten verlangt, erforderlich, dass für den Betroffenen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit die spanischen Rechtsvorschriften gegolten haben, oder muss der zuständige spanische Träger nach Art. 6 der Verordnung Nr. 883/2004 die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigen, als würde es sich um Beitragszeiten in Spanien handeln?

Der vorliegende Beschluss ist den Parteien mit der Mitteilung zuzustellen, dass dagegen kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

... [nicht übersetzt]

Beschlossen, verkündet und unterzeichnet von ... [nicht übersetzt], Richter des Verwaltungsgerichts Nr. 2 von Ourense.

[Or. 8] ... [nicht übersetzt]

[Or. 9] ... [Berichtigung von Fehlern in Bezug auf das Datum des Beschlusses, nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT